

# Hat Papst Clemens XIV. die Kastration von Sängerknaben verboten?

von Günter Müller.

Jahrhunderte lang hat die berühmte Frage,<sup>1</sup> ob die Kastration von Sängerknaben zur Erhaltung der Stimmlage erlaubt sei, die katholische Moralthologie beschäftigt. Um zunächst einen allgemeinen Überblick über diesen Meinungsstreit zu geben,<sup>2</sup> — der mehr war als bloßes Theologen-gezänk — bieten wir hier eine zeitlich und nach Ländern gegliederte Tabelle, welche in übersichtlicher Form die unterschiedlichen Meinungsäußerungen von der ersten uns bekannten Stellungnahme im Jahr 1581 an bis zum Pontifikat Benedikts XIV. wiedergibt.

## *Sängerkastration und katholische Moralthologie*

Es bedeutet: + Billigung; ? unentschieden; — Ablehnung; = scharfe Abg.

Jahr	Autor <sup>3</sup>	Stellung und Begründung in Stichworten <sup>4</sup>
Spanien		
1581	Salon	+ pro bono communi ecclesiae
1621	Mendoza	+ commoditas vocis causa honestior
1640	Trullench	+ si vox plurium Ecclesiae profutura speretur
1646	Le Lugo	— vel parentibus maxime pauperibus non licet
1652	Caramuel	+ favor et gratia apud principes
1673	Meldula	+ cotidiana praxis in Romana curia
1675	Caramuel	— non sufficit vocis sperata suavitas, ut pueri crudeliter emasculentur

<sup>1</sup> „Celebris quaestio“, Patr. Sporer, Theologia moralis, Salzburg 1722 Bd. 2 S. 107.

<sup>2</sup> Die bisher beste und auf breiter Materialkenntnis beruhende Darstellung dieses Streites gibt Peter Browe S.J., in den „Breslauer Studien zur historischen Theologie“ N. F. Bd. I, 1936, „Zur Geschichte der Entmannung“ S. 83 ff.

<sup>3</sup> Die biographischen Notizen bei H. Hurter, Nomenclator literarius Theologiae, Bd. 3 u. 4.

<sup>4</sup> Die Mehrzahl der Zitate findet man bei Browe a.a.O. im Namensverzeichnis; die von mir außerdem erfaßten sind: Jo. Aeg. Trullench, Opus morale



## Frankreich

- 1621 Rangucil = iniuria, inventum plane nefarium.  
 1655 Raynaud = novum Satanis artificium et praetextus.  
 1667 Billuart — finis minus necessarius.  
 1704 Mayol — nullatenus ad vocis suavitatem licitum.  
 1743 Antoine — Deus abscisionem permisit tantum ad salutem totius corporis.

## Deutschland

- 1618 Tanner — res a natura aliena, bonum illud tanti momenti non est.  
 1625 Laymann — non necessarium ad cantum ecclesiae.  
 ca. 1640 Inchofer = naturae ulcus, reipublicae pestis, diabolus autor, nulla sat digna poena.  
 1650 Busenbaum — non necessarium.  
 1663 Herincx<sup>5</sup> — mutilatio extra necessitatem non toleranda.  
 1722 Sporer — non licet nisi ad vitam conservandam.  
 1731 Elbel ? probabilius nefas, sed insinuanda praxis in Italia.

## Italien

- 1607 Sayrus<sup>6</sup> + pro bono communi ecclesiae.  
 1634 Diana ? . . . judicent viri docti.  
 1639 Megalius — iniuria contra Deum, castratio intrinsece mala.  
 1641 Pasqualigo + principum favor, stipendia opulenta.  
 1644 Diana — non est audiendus Salon.  
 1654 Tamburini + ad divinas laudes modulandas et propter lucrum.  
 1655 Th. de Afflictis + ob consuetudinem in urbe approbatam.  
 1730 Roncaglia — homo non est dominus suorum membrorum.  
 1748 Mazzotta + ob vocem plurimum ecclesiae profuturam.  
 1748 Liguori<sup>7</sup> ? negativa sententia probabilior; Eunuchus non fit irregularis.  
 1748 Berti = sane detestandum crimen proximum homicidio.

Bd. 2 Lugd. 1652 S. 39; Caramuel Lobkowitz (zweite Stellungnahme), Theol. mor. fundamentalis, Lugd. 1675 Buch 2 S. 820; Rangucil (= Rangolius), Commentarium in libros regum, Paris 1621 Bd. I S. 1043; Herincx, Summa theologiae, Antwerpen 1663, Teil 3 S. 327; Sporer s. Anm. 1); Megalius, Promptuarium II, 2 S. 776 s. v. Eunuchus; Diana (erste Äußerung), Resolutiones morales, Lugd. 1634 Teil 3 S. 193; (zweite Stellungnahme) Resol. mor., Antwerpen 1644, Teil 6, tract. 6, resol. 35; Melchior Inchofer, de Eunuchismo S. 75 ff, in Jos. Genesii de rebus Constantinopolitanis libri 4, Venedig 1733; Thomas de Afflictis, nach Raynaud (= Heribertus) Eunuchi facti, nati, mystici, Dijon 1655 S. 162.

<sup>5</sup> Holländer.

<sup>6</sup> Von Geburt Engländer, aber in Monte Cassino heimisch geworden.

<sup>7</sup> Daß nach Liguori euphonische Kastration nicht irregulär macht, ist zu entnehmen aus Buch VII, 416.



Die Tabelle läßt erkennen, daß die überwiegende Zahl der Moraltheologen die euphonische Kastration ablehnte, und daß ihre Befürworter bezeichnender Weise ausschließlich Spanier und Italiener waren. Besonders war es das Land König Philipps II., wo „das Selbstgefühl eines von keiner Überlegenheit beschränkten politisch-religiösen Denkens“ sich in dieser Form auswirkte. Die Befürworter begründen ihren Standpunkt zunächst damit, daß das Lob Gottes im Kirchengesang als allgemeines Gut dieses individuelle Opfer rechtfertige; später verweist man auch darauf, daß die Betroffenen großer materieller Gewinn erwarre; außerdem bezieht man sich auf die Tradition der Kurie in Rom. Von den Gegnern stützen sich die Deutschen vornehmlich auf den scholastischen Einwand, daß Verstümmelung nur zur Erhaltung des Lebens erlaubt sei, während Franzosen, ebenso wie der deutsche Jesuit Inchofer auch aus rein menschlicher Einstellung heraus diese „teuflische Erfindung“ verurteilen.<sup>8</sup>

Das Jahr 1748 bedeutet einen Höhepunkt dieser Kontroversen, in dem zu gleicher Zeit drei angesehene Theologen, wie unsere Tabelle ausweist, jeder auf andere Weise, dazu Stellung nehmen. Es war endlich an der Zeit, — nach bald zwei Jahrhunderten offiziellen Duldens und Schweigens —, daß ein Papst zu dieser Angelegenheit das Wort ergriff.<sup>9</sup> Das tat Bene-

<sup>8</sup> Daß hier nicht nur persönliche, sondern auch nationale Einstellung im Spiele war, lehrt folgende Gegenüberstellung: „Die Aufführung des Orfeo von Luigi Rossi am 2. III. 1647 in Paris bewirkte eine mächtige nationale Gegenbewegung, die die Entfernung der lächerlich befundenen Kastraten durchsetzte“ (Handbuch der Musikwissenschaft, R. Haas, Musik des Barock, Potsdam o. J. S. 190). Umgekehrt in Rom „entfesselte ein mit päpstlicher Bewilligung unternommener Versuch, die Sopranstimmen mit weiblichen Kräften zu besetzen — es war bei der Aufführung von Nicolini's *Selvaggia* am Teatro Alberti — einen derartigen Sturm der Entrüstung im Publikum, daß die Vorstellung nach dem 2. Akte abgebrochen werden mußte“ (S. O. Fangor in L. Schidrowitz, Sittengeschichte des Theaters, Wien/Leipzig 1925 S. 234). Auch in Deutschland hatten die Moraltheologen allen Grund, zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Schon 1562 werden in der Musikkapelle am Hofe des Herzogs Albert V. in München 6 Kastraten erwähnt (Wilh. Bäumker, *Orlandus de Lassus*, Freiburg i. Br. 1878 S. 24; dazu Forkel, *Musikalischer Almanach* 3 S. 162); i. J. 1564 verbreitete sich das Gerücht, Jesuiten in München hätten Zöglinge ihrer Schule kastriert, um sie dem Hl. Vater in Rom für die Sixtinische Kapelle zur Verfügung zu stellen (Rudhart, *Geschichte der Oper*, Freising 1855, S. 21); in den Rechnungen des Münchner Hofzahlamtes aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts werden mehrfach aus bayerischen Gemeinden stammende „verschnitten Knäblein“ erwähnt, deren Unterhalt aus der Herzoglichen Kasse bezahlt wird (Ad. Sandberger, *Beiträge zur Geschichte der bayr. Hofkapelle*, Leipzig 1895 Bd. 3 S. 1—246); und von Stuttgart berichtet Burney in seinem „Tagebuch einer musikalischen Reise“ 1772 Bd. 2 S. 80, daß zwei erfahrene Wundärzte aus Bologna im Dienste des Herzogs Eugen von Württemberg standen, um ihre Kunst an 15 Zöglingen der Musikabteilung der Karlschule auszulassen.

<sup>9</sup> In der „Encyclopädie der gesamten musikalischen Wissenschaft“ hrg. v. Schilling 1835 s. v. *Castrat*, wird allerdings, unter Berufung auf C. F. D. Schubart, Ideen zu einer Ästhetik der Tonkunst, behauptet, es habe Papst Clemens VIII. (1592—1605) „durch ein eigenes Breve, das mit der merkwürdigen Clausel: *ad honorem Dei!* schloß, die Kastration autorisiert“. Die gleiche Behauptung wie-



dikt XIV.: in seinem ebenfalls 1748 erstmals in Rom gedruckten Werk „*De synodo dioeclesiana*“ Buch 11, Kapitel 7 schließt er sich der Auffassung der Mehrheit an und bezeichnet die Kastration ohne medizinische Notwendigkeit als Sünde; er bestreitet auch den Bischöfen das Recht, die Erlaubnis dazu zu geben. Trotzdem empfiehlt er die Beibehaltung der Eunuchen im Kirchengesang aus zeitbedingten Gründen: weil die bürgerlichen Behörden das Kastrieren von Knaben stillschweigend dulden; weil die bischöfliche Erlaubnis dazu nicht mehr gefordert werde; weil der Kirchengesang ohne Eunuchen kaum beibehalten werden könne; weil man auch in der päpstlichen Kapelle seit langem an diese Stimmen gewohnt sei; und weil andernfalls bei solch unzuträglicher und unpopulärer Neuerung „verdientermaßen“ Tadel, Anfeindungen, Haß und öffentliche Unruhe zu befürchten seien.

Diese im Grunde zwiespältige päpstliche Kundgebung, die die Kirche gewissermaßen zur Nutznießerin eines Unrechts machte, konnte begreiflicherweise die entschiedenen Gegner der Kastration nicht befriedigen, und der Entrüstungssturm aus dem Norden über die Barbarei der Knabenkastration nahm immer heftigere Formen an. Wir verweisen beispielshalber auf: Max Misson, *Nouveau voyage d'Italie fait en 1688*, Den Haag 1691, 1. Teil, S. 185; „*Eunuchism display'd, written by a Person of Honour*“, London 1718 S. 136; Grosley, *Nouveaux mémoires sur l'Italie*, London 1764 Bd. 2 S. 414; J. J. Rousseau, *Dictionnaire de musique*, Paris 1768 S. 76 f; Martin Gerbert, *De cantu et musica sacra*, 1774 Bd. 2 S. 204; St. Arteaga, *Le rivoluzioni del teatro Musicale Italiano*, Bologna 1785 Bd. 2 S. 96; Joh. Nic. Forkel, *Allgemeine Geschichte der Musik*, Bd. II Leipzig 1801 S. 708; Ch. Burney, *De l'état présent de la musique*, Genf 1809 Bd. 1 S. 260; der Mailänder Lyriker Giuseppe Parini dichtet eine

---

derholt Ed. Bernsdorf im „*Neuen Universallexikon der Tonkunst*“, Bd. I (1856) S. 520; sie verirrt sich sogar in ein russisches Nachschlagewerk (*Encyklopeditscheski Slowar*, Petersburg 1895 Bd. 14a S. 702), und um die Verwirrung voll zu machen, schreibt H. Mendel in seinem 1872 erschienenen „*Musikalischen Konversationslexikon*“ S. 340, Papst Klemens VIII. habe „eine Bulle gegen (sic!) das Kastratenunwesen gerichtet“. Eine Nachprüfung des oben erwähnten Zitats bei Schubart, auf das offensichtlich all diese Nachrichten letzten Endes zurückgehen (*Gesammelte Schriften* Bd. 5 Stuttgart 1839 S. 52, neu herausgegeben Leipzig 1924 S. 15 f) ergibt aber, daß Schubart wohl behauptet: „selbst durch ein päpstliches Breve wurden die Castrationen autorisiert, und dieses Breve hat noch dazu die abscheuliche Clausel: *ad honorem Dei*“, daß er aber den Namen Clemens VIII. überhaupt nicht erwähnt. Und der Herausgeber dieses Buches, sein Sohn Ludwig Schubart, bemerkt dazu: „Mein sel. Vater dictierte die nachstehenden Blätter . . . auf der Festung Hohenasperg einem Ungeübten in die Feder, ohne das Manuscript in der Folge durchzusehen . . . (Anm.): Er hatte wenig Bücher um sich, da er das Werk unternahm, und dictierte sehr vieles aus dem Kopfe.“ Wir möchten nach diesen Feststellungen behaupten, daß das ganze Gerede über eine offizielle päpstliche Stellungnahme zur Frage der Sängerkastration vor Benedikt XIV. nicht ernst zu nehmen ist, zumal, wie auch P. Browe a.a.O. S. 101 bemerkt, nicht ein einziger Moraltheologe dieser Zeit auf einen solchen Erlaß Bezug nimmt.



Ode gegen die „evirazione“; französische Zeitungen geißeln die Unsitte mit den schärfsten Ausdrücken: atrocité, bassesse, infamie, lâche cruauté (Journal des Sçavans 1770 Bd. 48 Nr. 12 S. 384 ff); auch König Ludwig XIV. von Frankreich bedauert die unglücklichen Opfer elterlicher Grausamkeit (Diderot-d'Alembert. Encyclopédie des sciences ect. Bd. 3 S. 145); und Voltaire macht die bissige Bemerkung, daß in Europa nur noch der Papst und der Sultan Eunuchen fabrizierten.

Aber hat dann nicht der zweite Nachfolger Benedikts XIV., Papst Clemens XIV., die euphonische Kastration endgültig verboten und mit den strengsten Strafen bedroht?

So las und liest man heute noch unwidersprochen in vielen katholischen und nichtkatholischen Nachschlagewerken internationaler Geltung.

Wir zitieren: Encyclopaedia Americana 1944 s. v. castration of boys: „Clemens XIV. prohibited this abuse“; Enciclopedia Universal Europeoamericana, Barcelona Bd. 12 S. 361: „Clemente XIV. prohibiò la castraciòn“; Dictionnaire universel, Paris 1874 S. 276: „Jusqu'au pontifice de Clément XIV. on toléra dans les Etats romains l'opération de la castration“; La grande Encyclopédie, Paris, Bd. 9 S. 773: „L'usage des castrats était général dans les églises malgré les foudres de Clément XIV. qui s'éleva contre eux“; Larousse, Grand Dictionnaire universel du 19. siècle, Bd. 3 S. 530: „Clement XIV. ne tarda pas pourtant, à défendre toute préparation au chant ayant pour but de donner une voix artificielle aux jeunes garçons“; Encyclopédie du Catholicisme, dirigé par G. Jacquement du clergé de Paris, 1948 Bd. 2 S. 626: „Clément XIV . . . condamna, sous peine de mort, la castration des enfants en vue du chant“; Enzyklopeditscheski Slowar, Petersburg 1895, Bd. 14a S. 702: „In Italien wurden jährlich bis 400 Knaben verschnitten für den Bedarf der Kirchenchöre, ungeachtet des Verbots der Kastration durch Papst Klemens XIV.“; Wetzer und Welte, Katholisches Kirchenlexikon 1885, 2. Aufl. Bd. 4, S. 990: „Dieses Übel grassierte seiner Zeit in den romanischen Ländern stark; umsonst sprach Clemens XIV. wider die Schuldigen Exkommunikation aus“; Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Leipzig 1843 I, 35 S. 95: „Papst Clemens XIV. untersagte zwar diese Inhumanität bei Strafe des Kirchenbanns“. Auch in älteren Handbüchern der Musikwissenschaft findet sich die gleiche Nachricht, so bei Ed. Bernsdorf a.a.O. (Anm. 9), der ebenfalls von der Strafe des Kirchenbanns spricht, die Clemens XIV. „über alle diejenigen verhängte, welche sich mit der Bildung von Kastraten befaßten“.

Ebenso äußern sich neuerdings auch Autoren einzelner wissenschaftlicher Abhandlungen, die dieses Thema behandeln. Wir nennen: Dr. Richard Millant, Les eunuques à travers les âges, Paris 1908 S. 190; Zambacco, Les eunuques, Paris 1911 S. 220; Franz Haböck, Die Kastraten und ihre Gesangkunst, Berlin/Leipzig 1927 S. 489; und neuestens M. Riquet S.J., La castration, centre d'études Laennec, Paris 1948 S. 38, der auch



den oben angeführten Artikel in der *Encyclopédie du Catholicisme* verfaßte.

Riquet kommt in seiner Abhandlung zu dem Ergebnis, daß die Kirche an dem „Skandal“ der euphonischen Kastration niemals mitschuldig („*jamais complice*“) war, und stützt diese Behauptung im wesentlichen auf zwei Gesichtspunkte; erstens auf die Tatsache, daß damals auch vielfach aus medizinischer Indikation kastriert wurde, weil man der irrigen Meinung war, dadurch gewisse Krankheiten, namentlich Bruchleiden, heilen zu können.<sup>10</sup> Aus diesem verhältnismäßig häufigen Vorkommen therapeutischer Kastration möchte er — zur Entlastung der Kirche — den Schluß ziehen: „*Il n'était pas difficile de recruter parmi eux les 6 ou 7 castrats qui se faisaient entendre dans la chapelle Sixtine. N'était-ce pas offrir aux victimes d'une chirurgie encore barbare une situation qui compensait leur infirmité?*“ (a.a.O. S. 36). Tatsächlich machte auch ein Moraltheologe damals den allerdings vereinzelt gebliebenen Vorschlag, nur solche Kastraten zum Kirchengesang zuzulassen, die aus anderen als euphonischen Gründen ihre Mannheit verloren hatten.<sup>11</sup> Aber Benedikt XIV., der, wie wir oben sahen, nach sachlichen und zeitlichen Gründen suchte, um die Beibehaltung der Eunuchen im Kirchengesang zu rechtfertigen, nimmt auf das Vorkommen therapeutischer Kastration keinen Bezug, die schon darum für den Kirchengesang keine große Bedeutung haben konnte, weil ja nicht jeder aus irgendwelchen Krankheitsgründen Kastrierte zum Soprano geeignet ist.<sup>12</sup> Auch hören wir nie davon, daß bei Aufnahme neuer Mitglieder in ein kirchliches Sängerkollegium die Gewissensfrage gestellt wurde, ob sie g. F. ihre Mannheit mit oder ohne eigenes Verschulden verloren hätten. In der Sixtina kam es jedenfalls bei der sehr strengen Zulassungsprüfung nur auf den Nachweis der erforderlichen musikalischen Befähigung an.<sup>13</sup> Wirkliche Bedeutung hatte der Gesichtspunkt medizinischer Indikation nur da, wo die euphonische Kastration durch Zivilgesetz verboten war, wenn man nämlich nach einem Vorwand suchte, um stimmbegabte Knaben straflos dieser Operation zu unterziehen.<sup>14</sup>

<sup>10</sup> Siehe E. Gurlt, *Geschichte der Chirurgie*, Berlin 1898 Bd. 3 S. 734, P. Browe, a.a.O. 3. 53 ff., und „*Histoire de la Société Royale de médecine, année 1776, rapport sur les inconvéniens de l'opération de la castration*“ S. 291 (Paris 1779).

<sup>11</sup> Joh. Caramuel Lobkowitz, *Theologia moralis* ect. Lugd. 1676, Buch 2 S. 822: „*Licet bonum sit habere suaves cantores in Ecclesia; non tamen ob id debent membra excidi, sed debemus illis uti, quorum membra excidit necessitas et morbi imminentis periculum.*“

<sup>12</sup> So heißt es auch in dem Gutachten eines württembergischen Hofkapellmeisters vom Jahr 1699, „daß die Castrirung keine Stimme mache, wenn nicht die Natur dazu inclinirt“ (Jos. Sittard, *Geschichte der Musik am württ. Hofe*, Bd. I (1890) S. 69).

<sup>13</sup> Ed. Schelle, *Die Sixtinische Kapelle*, Wien 1872 S. 220.

<sup>14</sup> Darauf spielt der englische Reisende Burney an (a.a.O. S. 332), wenn er schreibt: „*à moins que cette opération ne soit faite comme il arrive le plus souvent sur le rapport de quelques maladies qu'on peut supposer l'exiger.*“



Der 2. Gesichtspunkt, auf den sich Riquet zur Stütze seiner These von der Nichtverantwortung der Kirche beruft, ist die von ihm behauptete Verurteilung der euphonischen Kastration durch Papst Clemens XIV. Er behauptet sogar, der Papst habe die Todesstrafe dafür festgesetzt (a.a.O. S. 38). Leider aber gibt weder Riquet, noch irgend einer der anderen oben genannten Autoren an, wo und wann Clemens XIV. diese Verurteilung ausgesprochen hat, und in den amtlichen Kundgebungen des Papstes ist kein Erlaß derart zu finden. Sollte Browe (a.a.O. S. 101) mit seiner Vermutung Recht haben, daß ein derartiges Dekret — ähnlich wie das in Anm. 9 erwähnte von Clemens VIII. — gar nicht existiert? Aber wie kommen so viele Autoren dazu, mit solcher Selbstverständlichkeit auf eine solche päpstliche Kundgebung zu verweisen? Solange der Ursprung einer so oft bezugten Behauptung nicht geklärt ist, hat man doch wohl noch nicht das Recht, sie einfach abzustreiten.

Wir gestehen, angesichts so vieler und einhelliger Zeugnisse zunächst vor einem Rätsel gestanden zu haben — bis die Durchsicht zeitgenössischer Periodika die Lösung brachte.

In der von Giuseppe Parini, dem bedeutendsten italienischen Lyriker des 18. Jahrhunderts, herausgegebenen „Gazzetta di Milano“, Nummer 33 vom 16. 8. 1769, findet sich unter der Rubrik Rom, den 2. August, folgende Notiz:

„Il Papa ha permesso, che si aprano i Teatri anche in altre stazioni, che le solito. A questo proposto si vuole, che il prudentissimo Pontifice permetterà, che recitino ne' Teatri di Roma anche le Donne, prevendo con savie leggi l'abuso, che ne puo nascere. Si vuole ancora, che sia per escludere delle sacre Funzioni, e da' Teatri i Musici Castrati, impendendo così dal canto suo la maggiore, e la più esecrabile depravazione, che far si possa dell'umana natura, contraria alle leggi Divine ed Ecclesiastiche.“

Parini macht also anläßlich der Erlaubnis des Papstes, daß die Theater auch zu anderen als den seither üblichen Zeiten spielen dürften, den Vorschlag, der Papst möge auch das Auftreten von Frauen an den Theatern zulassen. „Man wünscht“, fährt er fort, „daß es sei, um von den heiligen Funktionen und von den Theatern die Sängerkastraten auszuschließen, um so von ihrem Gesang die größte und abscheulichste Entstellung der menschlichen Natur fernzuhalten.“

Wenige Wochen später brachte die „Gazzetta di Parma“ (Supplemento num. 40, den 19. September 1769) unter der Rubrik Rom, den 9. September, folgende Notiz:

„. . . pretendesi, che il Sommo Pontifice abbia risoluto . . . di lasciar rappresentare gli spettacoli di Roma in tempi, in cui per lo innanzi v'erano proibito, colla facoltà d'ammettere su' Teatri anche le donne, come altrove si pratica.“ („Man sagt, der Papst habe sich entschlossen, Aufführungen in Rom auch zu den bisher verbotenen Zeiten zu gestatten, mit der Möglichkeit, auch Frauen an den Theatern zuzulassen, wie das anderwärts üblich ist.)



Schließlich meldete das „Journal encyclopédique pour l'année 1769“ Bd. 8 Teil I vom 15. November unter der Rubrik Rome, le 4. novembre:

„Le St. Père a permis qu'on introduise des femmes pour actrices sur les théâtres dans les opéras, comédies et ballets. Cet usage lui a paru moins scandaleux que celui du travestissement de jeunes garçons en femmes“.

Der Papst erlaubte also das Auftreten von Frauen an den Theatern, weil ihm dieser Brauch weniger skandalös erschien als das Auftreten junger Schauspieler in Frauenkleidern. Von einem Verbot der Sängerkastration oder des Auftretens von Sängerkastraten in den Kirchenhören ist nicht die Rede. Daß sich in dieser Beziehung auch in der Sistina damals nichts geändert hat, geht aus einer Mitteilung im „Diario ordinario“, Rom, den 3. Februar 1770 hervor, wonach der Kardinal Albani, Protektor des Sängerkollegiums der Päpstlichen Kapelle, einen öffentlichen Wettbewerb ausschrieb zur Aufnahme von 4 neuen Sängern, darunter 2 „Soprani“.

Was aber machte nun eine sensationslüsterne Presse („a pascolo della commune curiosità“) aus jenen Zeitungsnachrichten? Parini's gutgemeinte Anregung nahm man als vollendete Tatsache, und den Ausschluß von Transvestiten aus den Theatern setzte man kurzerhand einem Verbot der Sängerkastration gleich. So heißt es bald darauf in den „Nouvelles politiques publiées à Leyde“, 1769, Num. 100, vom 15. Dezember unter der Rubrik Rom, den 22. November: „Le Pape, selon quelques Lettres d'Italie, a défendu toute mutilation pour la conversation de la Voix; et il a permis d'admettre le sexe féminin dans les Musiques d'Eglise pour y remplacer les hommes“, und in den „Ephemerides du citoyen ou bibliothèque raisonnée des sciences morales et politiques“, Paris 1770, Bd. I, S. 78 im Zusammenhang mit der üblichen heftigen Polemik gegen die Unsitte der Sängerkastration:

„Un Pape vertueux, Clément XIV, glorieusement régnant, a proscrit enfin cet usage détestable. Quel affront pour l'humanité ignorante! La nature crioit en vain que la mutilation étoit un des forfaits les plus odieux et les plus avilissants, il a fallu que la voix d'un Pontife vint à l'apprendre à des hommes abrutis.“ Hier wird zum 1. Mal die Behauptung aufgestellt, Papst Clemens XIV. habe die Sängerkastration verboten.

Um zu verstehen, wie es zu solcher Falschmeldung kommen konnte, muß man bedenken, daß jene Zeit kurz vor Ausbruch der großen Revolution mit höchsten Spannungen geladen war. Das Verbot des Jesuitenordens lag in der Luft — auch hier kam es zu einer Falschmeldung, die alsbald dementiert wurde —<sup>15</sup> und auch in der Frage der Sängerkastration erwartete man in Frankreich vom „papa riformatore“ ein entscheidendes Wort im Sinne der Menschlichkeit.

<sup>15</sup> Churbair. Intelligenzblatt 1770 S. 299a: „Mantua den 16. Sept. Es haben sich boshafte Leute erfretet, unter dem Namen des jetzigen Papsts eine falsche Bulle vom 31ten August datirt zu drucken und zu vertreiben, als womit der Orden der Jesuiten aufgehoben wäre. Man hat bis jetzo weder den Ort, wo sie gedruckt worden, noch den dummen und boshafte Falsarium entdecken können.“



Wenn hochgespannte Erwartungen nicht in Erfüllung gehen, kommt es leicht zu einem Kurzschluß auf Kosten der Wahrheit — ein typischer Grund für Legendenbildung. In unserem Falle scheint außerdem ein sprachliches Mißverständnis mitgewirkt zu haben, indem man die Worte Parini's „si vuole“ (man will) auf den Papst selbst bezog.

Die Notiz in den „Ephemerides du citoyen“ machte alsbald Schule. Wir finden sie wörtlich wiederholt im „Journal des Sçavans“ Amsterdam 1770 Bd. 48 Nr. 12 (Oktober, 2. Teil) S. 384. Dann übernahm man sie — ebenfalls wörtlich, nur unter Weglassung des Epithetons „glorieusement régnant“ — in den Ergänzungsband II (Livourne 1778, 2. Aufl. S. 253 f.) des berühmten „Dictionnaire des sciences, des arts et des métiers“ von Diderot-d'Alembert, und nun konnte wohl kein Franzose mehr an der Richtigkeit dieser Nachricht zweifeln.

Zur internationalen Verbreitung der Legende hat besonders beigetragen die Schrift: „La vie du pape Clément XIV (Ganganelli)“ von Caraccioli, Paris 1776; dort heißt es S. 148: „comme il étoit réservé à l'immortel Ganganelli de remédier à tous les abus, il donna des ordres pour extirper cet usage barbare.“ Im gleichen Jahr erschien eine italienische Übersetzung des Buches (S. 98: „Siccome era riservato all'immortal Ganganelli di rimediare a tutti gli abusi, diedi gli ordini opportuni per estirpar questa barbara costumanza“) in Genua, und eine deutsche (S. 170: „da es aber dem unsterblichen Ganganelli vorbehalten war, alle Mißbräuche abzuschaffen; so ertheilte er die nötigen Befehle, jenen barbarischen Gebrauch auszurotten“) in Frankfurt und Leipzig. Zur selben Zeit erschien auch eine englische und eine spanische Übersetzung des Buches. Nur vereinzelte und unter dem Deckmantel der Anonymität erhob sich Widerspruch: In den „Lettres à Mr. Caraccioli“ Paris 1776 S. 106 schreibt der unbekannte Verfasser, es sei „absolument faux, qu'il (Clemens XIV.) donna des ordres pour empêcher qu'on ne fît des Castrati . . . Rome n'a jamais oui parler d'une pareille défense“. Doch jeder, der — im Sinn seiner Zeit — mit dem Papst wegen seines Verbots des Jesuitenordens sympathisierte, traute ihm ohne weiteres auch das Verbot der Sängerkastration zu. So blieb jener Einspruch ohne Wirkung.

Nur einen leisen Zweifel äußert der spanische Exjesuit und Musikhistoriker Stef. Artega in seinem 1785 zu Bologna gedruckten Werk „Le rivoluzioni del Teatro Musical Italiano“ Bd. II S. 96; da heißt es, ebenfalls mit einer heftigen Kritik am Kastratenunwesen: „Ridesterei lo zelo dei Ministri dell'Altare acciòchè più non trovassero ricetta nel domicilio augusto della divinità un pregiudizio, che non può far meno, che non la offenda, e metterei loro sotto gli occhi l'esempio del gran Pontefice Clemente XIV, il quale (se mal non m'appongo) riaccese di nuovo i fulmini del Vaticano contro ai crudeli promotori della evirazione“.

Artega richtet also an die „Diener des Altars“ — ähnlich wie 16 Jahre zuvor Parini an Clemens XIV. — die Aufforderung, jenes anstößige Vorurteil nicht mehr zu dulden. „Ich möchte ihnen“, fährt er fort, „das Bei-



spiel des großen Papstes Clemens XIV. vor Augen stellen, der (wenn ich mich nicht irre) aufs neue die Blitze des Vatikans gegen die grausamen Urheber der Entmannung schleuderte“.

Daß Arteaga in diesem letzten Punkt seiner Sache nicht ganz sicher war, beweist sein vorsichtiger Zusatz: „wenn ich mich nicht irre“.

Arteaga's Werk wurde bald darauf ins Deutsche übersetzt.<sup>16</sup> Aber die vorsichtige Einschränkung durch den Zusatz: wenn ich mich nicht irre, beachtete niemand, auch nicht Haböck, der a.a.O. S. 489 Forkel's Übersetzung wohl zitiert, aber dabei gerade jenen einschränkenden Zusatz wegläßt.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß bald nach Parini's Tod in Italien die Behauptung aufkam, Parini selbst habe die Nachricht vom Verbot der Sängerkastration durch Clemens XIV. erfunden und in der *Gazzetta di Milano* veröffentlicht. Diese Legende findet man in der 1802 in Mailand bei Majnardi gedruckten Schrift: *Della vita e degli scritti di Giuseppe Parini, lettere di due amici*, 2. Aufl. S. 209 f; etwas ausführlicher in den *Opere di Giuseppe Parini*, hrg. von Fr. Reina, Mailand 1801 Bd. I, S. XVII. Noch mehr ausgeschmückt, kehrt sie wieder in der *Biografia universale antica e moderna*, Venedig 1828 Bd. 42 S. 424, und schließlich bei Larousse, *Grand dictionnaire universel du 19. siècle*, Bd. 3 S. 530 und Bd. 12 S. 225. Der in der *Biografia universale* wiedergegebene, von Parini angeblich in der *Gazzetta di Milano* veröffentlichte Text hat folgenden Wortlaut:

„Il santo Padre Ganganelli, per bandire in perpetuo il delitto della castratura, troppo sparso per mala sorte in Italia, ordina che più non si riceva nè in chiese, nè su i teatri degli stati romani nessun cantore che sia stato sottoposto a tale infamante operazione; insinua in oltre a tutti i principi cristiani di promulgare la medesima proibizione ne'loro stati.“  
(„Um für immer das Verbrechen der Kastration zu verbannen, befiehlt der Hl. Vater Ganganelli, daß man künftig weder in Kirchen, noch in den Theatern des Kirchenstaates einen Sänger duldet, der einer solch schändlichen Operation unterworfen wurde; außerdem legt er allen christlichen Fürsten nahe, das gleiche Verbot in ihren Ländern zu verkünden.“)

Tatsächlich ist diese Notiz in den in Frage kommenden Jahrgängen der *Gazzetta di Milano* nirgends zu finden; sie ist, wie ein Vergleich mit dem von uns wiedergegebenen Originaltext in der *Gazzetta di Milano* vom 16. 8. 1769 beweist, eine glatte Fälschung. Das Bemerkenswerte daran ist, daß der Erfinder dieser „bizarrria“ sehr wohl wußte, daß Papst Clemens XIV. niemals ein Verbot der Sängerkastration erlassen hat.

Fast zwei Jahrhunderte lang hat man dies geglaubt und in wissenschaftlichen und in populären Veröffentlichungen die falsche Meinung bis auf unsere Tage weitergegeben. Es war an der Zeit, diesen chronisch gewordenen Irrtum aufzuklären.

<sup>16</sup> Arteaga-Forkel, *Geschichte der italiänischen Oper*, Leipzig 1789, Bd. II (S. 297).